



Bestattungsreglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 22. Juni 1999

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Friedhof	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Recht auf kostenlose Bestattung	1
§ 4	Recht auf kostenpflichtige Bestattung	1
§ 5	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls	2
§ 6	Bestattung	2
§ 7	Bestattungs- und Aufbahrungsort	2
§ 8	Kremation	2
§ 9	Gräberverzeichnis	2
§ 10	Vollzug	2
§ 11	Rechtsschutz	2
§ 12	Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 13	Inkrafttreten	2

Bestattungsreglement der Gemeinde Biel-Benken

Die Gemeindeversammlung Biel-Benken, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst folgendes Reglement:

§ 1 Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement und die entsprechende Verordnung regeln die Voraussetzungen für Bestattungen auf dem Friedhof Biel-Benken sowie die Gestaltung, den Unterhalt und Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

§ 3 Recht auf kostenlose Bestattung

Auf dem Friedhof Biel-Benken werden unentgeltlich bestattet:

- Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Biel-Benken hatten.
- Alle im Gemeindebann Biel-Benken verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen.
- Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger.

§ 4 Recht auf kostenpflichtige Bestattung

Verstorbene, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, können gegen Bezahlung der in der Vorordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegten Gebühr in Biel-Benken bestattet werden, wenn sie:

- in Biel-Benken Blutsverwandte bis zum zweiten Grad hatten.
- eine enge Beziehung zur Gemeinde hatten. Der Gemeinderat entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Angehörigen.

§ 5 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls

Jeder Todesfall muss der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) unverzüglich gemeldet werden. Die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein sind bei der Anmeldung des Todesfalls vorzuweisen.

§ 6 Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 7 Bestattungs- und Aufbahrungsort

Bis zur Beerdigung der Leiche wird aus hygienischen Gründen die Aufbahrung im Friedhofgebäude empfohlen.

Erdbestattungen müssen auf dem Friedhof Biel-Benken erfolgen, bzw. bei Vorliegen einer Bewilligung einer anderen Gemeinde, auf deren Friedhof.

Aschenurnen sind nicht zwingend auf dem Friedhof beizusetzen. Nicht erlaubt ist hingegen die Errichtung einer Grabstätte ausserhalb des Friedhofs. Das Verstreuen der Asche darf die Rechte Dritter nicht berühren.

§ 8 Kremation

Feuerbestattungen bzw. Kremationen erfolgen in der Regel im Krematorium Basel. Es bestehen vertragliche Bestimmungen zwischen den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die für die Gemeinde Biel-Benken verbindlich sind.

§ 9 Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt einen Beisetzungsplan und ein Gräberverzeichnis.

§ 10 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglementes. Die Gebühren für Gräber, Bestattungen usw. sowie Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes werden kosten deckend erhoben. Diese werden in der Verordnung der Gemeinde Biel-Benken festgelegt und betragen max. Fr. 8'000.--.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Biel-Benken vom 8. März 1989.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach dessen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft per 1.1.2000 in Kraft.

Gemeinderat Biel-Benken

Der Präsident: Die Verwalterin:

Peter Burch

Caroline Rietschi

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
03.08.1999	01.01.2000		Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft